StadtStarnberg

Ortsübliche Bekanntmachung

Erlass einer Baumschutzverordnung
Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Art. 52 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatschG)

Nachdem bereits eine Verordnung zur einstweiligen Sicherung des Bestands an Bäumen in der Stadt Starnberg gilt, soll diese nun durch den Erlass einer Baumschutzverordnung ersetzt werden, um dadurch eine dauerhafte Grundlage für den Schutz von naturbedeutsamen Bäumen, die sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden, gewährleisten zu können. Am 10.09.2025 informierte die Stadt Starnberg über den Erlass einer Baumschutzverordnung. Im Zuge der Beteiligung und Auslegung wurden Stellungnahmen gesammelt und abgewogen. Aufgrund von erheblichen Änderungen, welche in der Verordnung deutlich kenntlich gemacht wurden, muss die Beteiligung und Auslegung gemäß Art. 52 Abs. 5 BayNatSchG erneut vorgenommen werden.

Der Entwurf der Baumschutzverordnung in der Fassung vom 29.07.2026 liegt in der Zeit vom

22. Oktober 2026 bis einschließlich 23. November 2026

im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, beim Empfang (barrierefreier Zugang) während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr) **zur öffentlichen Einsicht** aus und ist zudem auf der **Homepage der Stadt Starnberg unter www.starnberg.de/buergerservice-verwaltung/aktuelles/Bekanntmachungen abrufbar.**

Während der Auslegungsfrist können gegenüber der Stadt Starnberg **Bedenken und Anregungen** vorgebracht werden, bevorzugt an **baumschutzverordnung@starnberg.de**, bei Bedarf aber auch auf anderem Wege.

Starnberg, den 07.10.2026

A Kammerl

Angelika Kammerl
Zweite Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Amtsblatt Nr. 11 vom 14.10.2026

Amtstafeln angeschlagen am 14.10.2026

abgenommen am 25.11.2026

Starnberg, 25.11.2026 Amtsbote